

BBB informiert aktuell:

Beim Kauf von Betonfertigteilen: Es gilt kaufmännische Rügepflicht gemäß § 377 HGB



Bei einem Handelskauf, wie zum Beispiel einer Lieferung von Betonfertigteilen, muss der Käufer die gelieferten Waren gemäß § 377 HGB unverzüglich untersuchen (was auch bei Sukzessivlieferungen grundsätzlich eine zumindest stichprobenweise Untersuchung jeder Lieferung beinhaltet) und einen Mangel unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und der Käufer muss trotz etwaiger Mängel die vereinbarte Vergütung zahlen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. (Vgl. OLG Brandenburg, Urteil v. 22.02.2012, Az.: 4 U 69/11). Weitere baurechtliche Unterstützung erhalten Sie durch unseren Fachmann für Baurecht, Rechtsanwalt Klaus. Kontakt über unseren Fachverband.

BetonBauteile Bayern
im Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e. V.
Fon 089 51403-181
Fax 089 51403-183
Beethovenstraße 8
80336 München
[betonbauteile \[a\] steine-erden-by.de](mailto:betonbauteile@steine-erden-by.de)
www.betonbauteile-by.de